

Statuten der Skiriege Wasen

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Skiriege Wasen (nachfolgend SR Wasen genannt) ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Die SR Wasen hat Sitz in Wasen.

Art. 2 Die SR Wasen bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports auf allen Altersstufen und den Betrieb einer Langlaufloipe in Wasen. Sie ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein SR Wasen berechtigt zur kostenlosen Benützung der Langlaufloipe Kurzenei. Mitglieder bis zum 16 Altersjahr bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 4 Langlaufinteressierte

Langlaufinteressierte sind Personen, die die SR Wasen mit Spenden oder dem Kauf eines Langlaufpasses unterstützen wollen. Sie werden jährlich angeschrieben und können den nationalen oder lokalen Langlaufpass über die SR Wasen beziehen. Bezüger eines nationalen Langlaufpasses können auf Anfrage ohne weitere Kosten auch als Mitglied gemäss Art. 3 in den Verein aufgenommen werden.

Art. 5 Aufnahme von Vereinsmitgliedern

Die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein während zwei aufeinander folgender Jahre nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.

Eine Austrittserklärung aus dem Verein muss dem Vorstand bis spätestens am 31. Oktober eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Jeder persönliche Anspruch der ausgeschlossenen oder austretenden Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Jedes beitragspflichtige Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zusammen und ist im Anhang zu diesen Statuten festgehalten. Der Anhang bildet einen festen Bestandteil dieser Statuten. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 9 Für die Verbindlichkeit der SR Wasen haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

3. Organe der Skiriege Wasen

- Art. 10 Die Organe der SR Wasen sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionskommission
- Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SR Wasen. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung muss nicht zwingend physisch durchgeführt werden. Diese kann auch mittels gebräuchlicher Onlinemedien erfolgen.
- Art. 12 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
 - f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband.
 - g) Genehmigung von Reglementen.
 - h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
 - i) Auflösung des Vereins.
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
- Art. 13 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder der SR Wasen anwesend sind. Ist eine gemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
- Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichtscheid.
- Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Art. 14 Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- Art. 15 Der Vorstand der SR Wasen besteht folgenden Funktionen:
- Präsident/in
 - Kommunikationsverantwortliche/r
 - Kassier/in
 - Loipenchef/in
 - Vertreter/in JO-Lager
- Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern das Amt des Präsidenten vakant ist, übernimmt die Leitung der Vorstandssitzungen oder der Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied.
- Art. 16 Dem Vorstand obliegt die Führung der SR Wasen. Er verfügt über sämtliche Entscheidkompetenzen des Vereins, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten

des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand zeichnet zu Zweien rechtsverbindlich.

- Art. 17 Der Vorstand verfügt grundsätzlich über die Ausgabenkompetenz von jährlich CHF 5'000 für Aufwände, welche nicht zum ordentlichen Betrieb der Vereins gehören. Im Rahmen des Unterhaltes der Loipe / des Loipenspurgerätes kann er höhere Ausgaben im Nachhinein durch die Mitgliederversammlung absegnen lassen. Andere Verpflichtungen oder Ausgaben über den Betrag von CHF 5'000 hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen.
- Art. 18 Die Revisionskommission umfasst zwei Revisoren, die nicht Mitglied des SR Wasen sein müssen. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

4. Jo-Lager

- Art. 19 Das JO-Lager-OK führt eine separate Vermögensrechnung, welche nicht in die Vereinsrechnung der SR Wasen eingebunden ist.
- Art. 20 Die SR Wasen ist im Falle einer Notlage bereit das OK finanziell zu unterstützen, damit die Weiterführung des JO-Lager sichergestellt ist.
- Art. 21 Sofern das JO-Lager nicht weitergeführt wird, soll das separat geführte Vermögen der SR Wasem zur treuhänderischen Verwaltung übergeben werden. Das Vermögen soll einer entsprechende Interessengemeinschaft übergeben werden, welche ein JO-Lager fortführen will. Findet sich innerhalb von fünf Jahren kein OK, das ein JO-Lager durchführen will, so geht das Vermögen in den Besitz der SR Wasen über.

5. Verschiedenes

- Art. 22 Das Rechnungsjahr der SR Wasen dauert vom 1. September bis zum 31. August.
- Art. 23 Im Falle einer Auflösung der SR Wasen ist das Vereinsvermögen dem Skiliftverein Wasen zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Das Vermögen der SR Wasen soll einer entsprechende Interessengemeinschaft in Vereinsform übergeben werden, welche den Loipenbetrieb langfristig fortführen will oder ähnliche Ziele wie die SR Wasen verfolgt. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung eines Ski- und/oder eines Loipenvereins, so geht das Vermögen in den Besitz des Skiliftvereins Wasen über.
- Art. 24 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der SR Wasen vom **DATUM** beschlossen.

Wasen, den **DATUM**

Die Skiriege Wasen

.....
Präsident/in

.....
Kommunikationsverantwortliche/r

Anhang zu den Statuten

Mitgliederbeiträge:

Stand DATUM

- Aktivmitglieder CHF 40.00
- Vorstand plus Loipenteam erhält den Nationalen Loipenpass gratis